



Wi-2018-487514/500-E

13. Dezember 2023

Programmdokument

zum

Landesförderungsprogramm

Unternehmens- und Forschungs- kooperationsförderung

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026

Das vorliegende Programmdokument „Unternehmens- und Forschungskooperationsförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ stellt eine Konkretisierung zum „Technologiekooperationsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ dar. Das Programmdokument ist die Grundlage und die Basis für die Gewährung von Landesförderungen.



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Zielsetzungen	4
3.	Gegenstand der Förderung	4
4.	Persönliche Voraussetzungen	4
5.	Sachliche Voraussetzungen	6
6.	Besondere sachliche Voraussetzungen	6
7.	Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben	7
7.1.	Förderbare Vorhaben	7
7.2.	Förderbare Kosten	8
7.3.	Nicht förderbare Vorhaben	10
7.4.	Nicht förderbare Kosten	11
8.	Bemessungsgrundlage	11
9.	Art und Höhe der Förderung	12
9.1.	Förderungsart	12
9.2.	Förderungshöhe	12
10.	Antragstellung und Verfahren	13
11.	Allgemeine Bestimmungen	18
12.	Laufzeit des Förderungsprogrammes	20

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Programmdokument dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Programmdokument „Unternehmens- und Forschungskooperationsforschungsförderung“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

Kooperationsvorhaben, die den u.a. Schwerpunkten zuzuordnen sind, werden bei der inhaltlichen Projektbeurteilung besonders berücksichtigt.

- Schlüsseltechnologien & Kernkompetenzen:
 - o Werkstoffe und Werkstofftechnologien;
 - o Informations- und Kommunikationstechnologien;
 - o Mechatronik und mechatronische Systeme;
 - o Data Driven Modelling & Simulation;
 - o Cyber Physical Systems.
- Digitale Transformation:
 - o Data Driven Enterprise;
 - o Secure Systems;
 - o Big Data;
 - o Artificial Intelligence.
- Effiziente und nachhaltige Industrie und Produktion:
 - o Systemübergreifende Energie-Optimierung;
 - o Rohstoffproduktivität;
 - o Effiziente Prozesse und Produktionsverfahren.
- Systeme & Technologien für den Menschen:
 - o Schnittstelle Mensch/Maschine;
 - o Automatisierung und Robotik;
 - o Medical Materials;
 - o Digital Health.
- Vernetzte und effiziente Mobilität:
 - o Vehicle2X;
 - o Automatisiertes Fahren;
 - o Leichtbau & Verbundstoffe;
 - o Alternative Antriebssysteme.

2. Zielsetzungen

- 2.1. Das gegenständliche Programmdokument hat das Ziel, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu motivieren, Kooperationen mit anderen Unternehmen sowie F&E-Einrichtungen aufzubauen, um innovative Kooperationsprojekte umzusetzen, die zur Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Umsetzung der Kooperationsvorhaben soll bei den FörderungswerberInnen insbesondere zu Verbesserungen von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen führen.
- 2.2. Durch dieses Programmdokument soll insbesondere auch die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Programmdokuments vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Anbahnung und die Durchführung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. die Durchführung von kooperativen Organisationsvorhaben, bei denen mind. 3 Kooperationspartner mitwirken und deren Realisierung nachhaltig einen positiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Oö. Wirtschaft hat.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. FörderungswerberInnen können kleine, mittlere oder große Unternehmen sein,
 - die Mitglieder bei einer der Cluster- und Netzwerk-Initiative des Landes Oberösterreich sind, die in Punkt 4.3. des gegenständlichen Programmdokuments definiert sind,
 - und die den Sitz in Oberösterreich haben oder zumindest einen physischen Schwerpunktstandort in Oberösterreich haben, an dem die projektrelevante Tätigkeit nachweislich zuordenbar ist.
- 4.2. Die FörderungswerberInnen müssen darüber hinaus Mitglieder bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich (ausgenommen: Leitbetriebe des Oö. Gesundheitswesens) oder Mitglieder Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sein.

4.3. FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die Mitglieder bei einer der unten angeführten Cluster- und Netzwerk-Initiative des Landes Oberösterreich sind.

- Automobil-Cluster;
- Cleantech-Cluster;
- IT-Cluster;
- Kunststoff-Cluster;
- Lebensmittel-Cluster;
- Mechatronik-Cluster;
- Medizintechnik-Cluster;
- Building Innovation Cluster;
- Human Capital Management;
- Verein Netzwerk Logistik.

FörderungswerberInnen können jedoch auch Leitbetriebe des öö. Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Forschungslaboreinrichtungen, Kurbetriebe und deren Trägerorganisationen) sein. Ausgeschlossen sind jedoch Alten- und Pflegeheime, deren Träger der Sozialhilfverband ist. Alten- und Pflegeheime, deren Träger der Sozialhilfverband ist, werden jedoch als ProjektpartnerIn für das Zustandekommen eines innovativen Kooperationsprojektes gewertet. Darüber hinaus können auch sonstige Verbände, Vereine und sonstige Organisationen, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind (=kein/keine FörderungswerberIn), unter bestimmten Kriterien als ProjektpartnerIn für das Zustandekommen eines innovativen Kooperationsprojektes gewertet werden.

4.4. Zwischen den ProjektpartnerInnen/FörderungswerberInnen darf keine Eigentümeridentität (kein Partnerunternehmen, kein verbundenes Unternehmen) bestehen.

4.5. Der/Die ProjektkoordinatorIn muss über ausgezeichnete Referenzen verfügen. Der/Die ProjektkoordinatorIn hat geeignete Unterlagen (z.B. Lebenslauf, Referenzliste, etc.) vorzulegen, die nachweisen, dass der/die ProjektkoordinatorIn über geeignete Projektmanagementenerfahrung verfügt, um das gegenständliche Projekt zu koordinieren.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass beim beantragten Vorhaben

- entweder mindestens drei ProjektpartnerInnen beteiligt sind, die die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmdokuments erfüllen,
- oder mindestens zwei ProjektpartnerInnen beteiligt sind, die die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmdokuments erfüllen, und eine F&E-Einrichtung (Definition – Punkt 11.5.) zur Realisierung des beantragten Kooperationsvorhabens beteiligt ist,

und jeder/jede ProjektpartnerIn/FörderungswerberIn nachweislich „Know-How“ zur Umsetzung des beantragten Kooperationsvorhabens einbringt.

Eine F&E-Einrichtung (Definition – Punkt 11.5.) kann somit als ProjektpartnerIn für das Zustandekommen des Kooperationsvorhabens gewertet werden, kann jedoch selber nicht als FörderungswerberIn gewertet werden. Damit eine F&E-Einrichtung als ProjektpartnerIn für das Zustandekommen eines Kooperationsvorhabens gewertet werden kann, ist es erforderlich, dass der Anteil der Kosten der F&E-Einrichtung mindestens 10 % am förderbaren Gesamtprojektvolumen des Kooperationsvorhabens beträgt.

Am Kooperationsvorhaben muss mindestens ein/eine FörderungswerberIn, der/die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmdokuments erfüllt, ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU i.d.g.F.)¹ sein.

Unternehmen aus anderen Ländern bzw. anderen Bundesländern können unter Umständen als ProjektpartnerIn gewertet werden, sofern auch die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmdokuments erfüllt werden. Sie erhalten jedoch keine Förderung des Landes Oberösterreich.

6. Besondere sachliche Voraussetzungen

Die kooperativen Vorhaben haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ zu entsprechen und haben andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2023 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

7.1. Förderbare Vorhaben

Vorhaben zur Umsetzung kooperativer Vorhaben,

- bei denen
 - eine Eignung der beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten zur Umsetzung des beantragten kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bzw. zur Umsetzung des Organisationsvorhabens gegeben ist,
 - eine Qualität des beantragten kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bzw. des Organisationsvorhabens gegeben ist und
 - ein Nutzen und ein Verwertungs- oder ein Effizienzpotential des beantragten kooperativen Vorhabens gegeben ist,
- deren Problemstellung nur durch eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner und eventuell mit Unterstützung von externen Dienstleistern, effizient und erfolgreich gelöst werden können, und
- entweder die Kriterien der „Industriellen Forschung“ (Definition – Punkt 11.3.) oder der „Experimentellen Entwicklung“ (Definition – Punkt 11.4.) erfüllen und unter Einsatz von technologischen Lösungen die Entwicklung von neuen oder merklich verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zum Ziel haben und die vom Innovationsgrad und technologischem Risiko auf mittlerem Niveau angesiedelt sind und aufgrund ihres klar erkennbaren Kundennutzens und der Verwertungsstrategie einen für alle Kooperationspartner nachhaltigen Markterfolg erwarten lassen (=Technologievorhaben),
- oder die einen Technologiebezug aufweisen, der im Bereich innerbetriebliche Innovation angesiedelt ist und die Entwicklung und Umsetzung neuer betrieblicher Prozesse, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen zum Ziel haben und bei den Kooperationspartner eine positive Veränderung einleiten (=Organisationsvorhaben),

sind unter der Prämisse, dass das beantragte Vorhaben auch aufgrund der vorgegebenen inhaltlichen Beurteilungskriterien (Punkt 10.4. – Technologievorhaben; Punkt 10.5. – Organisationsvorhaben) von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) positiv bewertet wird und beim beantragten Vorhaben auch die sonstigen formellen Voraussetzungen des gegenständlichen Programm-

dokuments und des Technologiekooperationsförderungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Förderung von Kooperationsprojekten erfüllt werden, als förderbare Vorhaben einzustufen. Die Förderungshöhe (Basisförderung) von Vorhaben, bei denen eine F&E-Einrichtung beteiligt ist, wird nach Punkt 9.2.1. des gegenständlichen Programmdokuments ermittelt und die Vorhaben, bei denen keine F&E-Einrichtung beteiligt ist, wird nach Punkt 9.2.2. des gegenständlichen Programmdokuments ermittelt.

7.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern die Kosten auch ausschließlich dem beantragten Vorhaben zuordenbar sind.

- Personalkosten (Punkt 7.2.1.);
- Kosten von externen Dienstleistern (Punkt 7.2.2.);
- Sach- und Materialkosten (Punkt 7.2.3.).

Für die Berechnung der o.a. förderbaren Kosten ist der FFG-Kostenleitfaden (=“Auslegungshilfe“) in der im Zeitpunkt der Fördergewährung (1. Rate oder Gesamtbetrag) jeweils geltenden Fassung die Grundlage. Die speziellen Regelungen auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes haben Vorrang gegenüber den Regelungen des FFG-Kostenleitfadens in der im Zeitpunkt der Fördergewährung jeweils geltenden Fassung.

Kostenumschichtungen zwischen Kostenkategorien sind im Rahmen der Berichtslegung zu erläutern und zu begründen. In begründeten Fällen kann von der verantwortlichen Förderstelle eine Kostenumschichtung zwischen den o.a. Kostenkategorien anerkannt werden.

7.2.1. Personalkosten

Förderbar sind Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) von den MitarbeiterInnen, die einerseits in einem Dienstverhältnis bei dem/r FörderungswerberIn stehen (keine LeasingmitarbeiterInnen) und die andererseits dem Vorhaben (laut Stundenaufzeichnung) zurechenbar sind.

Der maximal anerkenbare Stundensatz (inkl. max. 10 % Gemeinkostenzuschlag) beträgt

- bei angestellten MitarbeiterInnen max. 87,00 Euro und
- bei EinzelunternehmerInnen und geschäftsführende Gesellschafter, wenn deren Beteiligung größer gleich 25 % ist, max. 44,00 Euro.

Die Personalkosten für Projektmanagementtätigkeiten dürfen max. 7 % der förderbaren Gesamtpersonalkosten des Kooperationsvorhabens betragen.

Der Anteil der Personalkosten je FörderungswerberIn muss mind. 10 % und max. 60 % des förderbaren Gesamtprojektvolumens des Kooperationsvorhabens betragen.

7.2.2. Kosten von externen Dienstleistern

Kosten von externen Dienstleistern sind förderbar, sofern keine rechtliche oder persönliche Verbindung zu einer/einem FörderungswerberIn des Kooperationsvorhabens besteht und das Arm's-length-Prinzip² eingehalten wird.

Die maximale Höhe der förderbaren Kosten richtet sich nach der Tätigkeit des externen Dienstleisters gemäß der unten angeführten Tabelle.

F&E-Einrichtungen beauftragt zur Durchführung von F&E-Tätigkeiten	Dienstleistungen, die zur Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens unabdingbar sind.
<p>Förderbar sind marktübliche Kosten in den Kostenkategorien.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Sach- und Materialkosten 	<p>Förderbar sind Personalkosten.</p> <p>Der Anteil pro Dienstleister ist auf max. 20 % des förderbaren Gesamtvolumens des Kooperationsvorhabens beschränkt.</p> <p>Der von einem Dienstleister verrechnete Tagessatz muss marktüblich sein und wird maximal in Höhe von 1,200,00 Euro anerkannt.</p>

Bei der Förderungsantragsstellung ist ab Kosten in der Höhe von 1.000,00 Euro (je externer Dienstleister) ein Angebot vorzulegen. Angebote müssen ein detailliertes Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - eine Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten enthalten.

Die (externen) Projektmanagementkosten sind für das gesamte Kooperationsvorhaben mit max. 5.000,00 Euro (netto) beschränkt.

² Arm's-length-Prinzip: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

7.2.3. Sach- und Materialkosten

Sollte das beantragte Entwicklungs- und Forschungsvorhaben (=ausschließlich Technologievorhaben) die Entwicklung eines Prototypens zum Ziel haben, sind die Material- und Sachkosten für die Erstellung des Prototypens je FörderungswerberIn in einem Umfang von max. 5.000,00 Euro förderbar.

7.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 7.3.1. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 7.3.2. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- 7.3.3. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität des gegenständlichen Programmdokuments).
- 7.3.4. Organisationsvorhaben, bei denen überhaupt keinen Technologiebezug gegeben ist.
- 7.3.5. Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Entwicklungen zur Absicherung der Marktfähigkeit hinausgehen.
- 7.3.6. Vorhaben, die einen Investitionscharakter aufweisen.

7.4. Nicht förderbare Kosten

7.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

7.4.2. Subvorhaben oder Einzelmaßnahmen des Gesamtvorhabens, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist.

7.4.3. Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beratern, wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.

7.4.4. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden.

7.4.5. Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages bei der Förderstelle angefallen sind.

7.4.6. Kosten für Zertifizierungen, die einzelbetrieblich durchgeführt bzw. im Markt üblich sind bzw. von Kunden verlangt werden.

7.4.7. Kosten, die einen Investitionscharakter aufweisen.

7.4.8. Kosten, die zwischen den FörderungswerberInnen verrechnet werden.

7.4.9. Kosten für die Erstellung eines Verwertungskonzeptes/Umsetzungskonzeptes, welche mit Vorlage des Endberichtes der Förderstelle vorzulegen ist.

8. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage des gegenständlichen Programmdokuments wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.2. (unter Berücksichtigung von Punkt 7.4.) ermittelt und muss je FörderungswerberIn mindestens 15.000,00 Euro (netto) betragen.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Förderungsart

Die Förderung im Rahmen dieses Programmdokuments wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Programmdokumente) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Vorhaben mit Beteiligung einer F&E-Einrichtung (Basisförderung)

Kooperative Vorhaben mit Beteiligung einer F&E-Einrichtung werden mit max. 35 % (bzw. mit max. 250.000,00 Euro je Kooperationsvorhaben bzw. mit max. 50.000,00 Euro je FörderungswerberIn) der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten unterstützt. Damit ein Vorhaben mit Beteiligung einer F&E-Einrichtung bewertet wird, ist es erforderlich, dass der Anteil der Kosten der F&E-Einrichtung bzw. der F&E-Einrichtungen mindestens 10 % am förderbaren Gesamtprojektvolumen des Kooperationsvorhabens beträgt.

9.2.2. Vorhaben ohne Beteiligung einer F&E-Einrichtung (Basisförderung)

Kooperative Vorhaben ohne Beteiligung einer F&E-Einrichtung werden mit max. 15 % (bzw. mit max. 100.000,00 Euro je Kooperationsvorhaben bzw. mit max. 20.000,00 Euro je FörderungswerberIn) der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten unterstützt.

9.2.3. Nachhaltigkeitsbonus

Der „Nachhaltigkeitsbonus“ (=zusätzlicher Landesbeitrag) beträgt max. 5 % (bzw. max. 50.000,00 Euro je Kooperationsvorhaben bzw. max. 10.000,00 Euro je FörderungswerberIn) der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten. Der „Nachhaltigkeitsbonus“ wird gewährt, wenn durch eine erfolgreiche Verwertung der Ergebnisse des beantragten Kooperationsvorhabens zumindest zu einem der unten angeführten UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals/SDGs) ein „hoher“ positiver Beitrag geleistet wird.

- Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen;
- Bezahlbare und saubere Energie;
- Nachhaltiger Konsum und Produktion;
- Maßnahmen zum Klimaschutz.

- 9.2.4. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts bzw. der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.
- 9.2.5. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 9.2.6. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderung erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Kooperationsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

10. Antragstellung und Verfahren

- 10.1. Der Projektantrag, der die firmenrelevanten Daten der FörderungswerberInnen enthalten muss, ist von allen FörderungswerberInnen zu unterfertigen und vom/von der ProjektkoordinatorIn zusammen mit einer Kooperationsvereinbarung, die die konkreten Leistungsanteile zu enthalten hat, beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

- vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind die Anträge grundsätzlich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> einzubringen.
- 10.2. Die FörderungswerberInnen schließen eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des beabsichtigten Kooperationsvorhabens ab. Eine/r der FörderungswerberInnen übernimmt die koordinierenden Aufgaben für Antragstellung, Durchführung des Projektes, Dokumentation und ist damit die/der ver-

verantwortliche ProjektkoordinatorIn gegenüber der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung).

- 10.3. Der vollständige Förderungsantrag (inkl. Beilagen) wird an die fachlich zuständige Cluster- oder Netzwerk-Initiative (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH/OÖ. Energiesparverband/Verein Netzwerk Logistik), die in Punkt 4.3. des gegenständlichen Programmdokuments angeführt ist, weitergeleitet. Die fachliche Cluster- oder Netzwerk-Initiative erstellt eine fachliche Stellungnahme (inhaltliche Prüfung auf Plausibilität sowie Stellungnahme zu den UN-Nachhaltigkeitszielen) zu dem beantragten Kooperationsvorhaben, die von der zuständigen Cluster- oder Netzwerk-Initiative an die Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) weitergeleitet wird.

Die fachliche Stellungnahme der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative ist kein Präjudiz für die endgültige Entscheidung des Förderantrages.

Die durchführende Stelle hat sicherzustellen, dass die übermittelte Information nicht unberechtigt an Dritte weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden.

- 10.4. Von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) werden bei „Technologievorhaben“ insbesondere folgende inhaltliche Kriterien bewertet:

- Schwerpunkt der strategischen Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. Schwerpunkt gemäß Punkt 1 des gegenständlichen Programmdokuments;
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft;
- Eignung der beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten zur Umsetzung des beantragten Technologievorhabens;
 - o Haben die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen (Prüfung der finanziellen Situation der FörderungswerberInnen) und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?
- Qualität des beantragten Technologievorhabens;
 - o In welcher Qualität werden der Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?
 - o Wie hoch ist der Innovationsgehalt des kooperativen Entwicklungs- und Forschungsvorhabens über den Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?
 - o Wie hoch ist die Qualität der Planung?

- Nutzen und Verwertungspotential des Technologievorhabens;
 - o Wie hoch ist der Nutzen für FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten und das Verwertungspotential der Projektergebnisse?
 - o Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten?
 - o Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie?
- 10.5. Von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der oö. Landesregierung) werden bei „Organisationsvorhaben“ insbesondere folgende inhaltliche Kriterien bewertet:
- Schwerpunkt der strategischen Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. Schwerpunkt gemäß Punkt 1 des gegenständlichen Programmdokuments;
 - Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft;
 - Eignung der beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten zur Umsetzung des beantragten Organisationsvorhabens;
 - o Haben die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen (Prüfung der finanziellen Situation der ProjektpartnerInnen) und managementbezogenen Kompetenzen (insbesondere Projektkoordinator), um die Projektziele zu erreichen?
 - Qualität des beantragten Organisationsvorhabens;
 - o In welcher Qualität werden die derzeitigen Prozesse, Arbeitsabläufe oder Außenbeziehungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?
 - o Wie hoch ist der Innovationsgehalt des kooperativen Organisationsvorhabens zu bewerten?
 - o Wie hoch ist die Qualität der Planung?
 - Nutzen und Effizienzpotential des beantragten Organisationsvorhabens;
 - o Wie hoch ist der Nutzen für FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten und das Effizienzpotential der Projektergebnisse?
 - o Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten?
 - o Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Umsetzungsstrategie?

- 10.6. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 10.7. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 10.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 10.9. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.
- 10.10. Nach Abschluss des Vorhabens hat der/die ProjektkoordinatorIn einen schriftlichen Ergebnisendbericht des Vorhabens sowie die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise) der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zur Prüfung und Annahme vorzulegen.
- 10.11. Die Endabrechnungsunterlagen werden vom Land Oberösterreich geprüft. Der inhaltliche Endbericht wird an die fachlich zuständige Cluster- oder Netzwerk-Initiative (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH/OÖ. Energiesparverband/Verein Netzwerk Logistik) zur Vor-Prüfung weitergeleitet. Die fachliche Cluster- oder Netzwerk-Initiative erstellt eine fachliche Stellungnahme (inhaltliche Prüfung auf Plausibilität) zum inhaltlichen Endbericht.

Die durchführende Stelle stellt sicher, dass die übermittelten Informationen nicht unberechtigt an Dritte weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden.
- 10.12. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Förderungsanträge auf die Förderungswürdigkeit an abwickelnde Institutionen/Unternehmen, die

nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen. Sollte ein andere Institution bzw. ein anderes Unternehmen die Prüfung der Förderungsanträge vornehmen, gelten die Verpflichtungen zur Erfüllung (z.B. Meldung über Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis des gegenständlichen Programmdokuments zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem abwickelnden Unternehmen bzw. der abwickelnden Institution und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentcheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution bzw. situiertes Unternehmen (z.B. Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) zu übertragen.

Die abwickelnden Institutionen bzw. die abwickelnden Unternehmen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieses Programmdokuments anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm abwickelt, wird die abwickelnde Institution bzw. das abwickelnde Unternehmen auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.13. Die endgültige Entscheidung über die widmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und der vorgelegten Projektabrechnung trifft die Förderstelle nach Vorlage, Prüfung und Annahme der entsprechenden Endabrechnungsunterlagen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Soweit in diesem Programmdokument nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Richtlinien zum Technologiekooperationsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung.

11.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 12.12.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).

11.3. Definition „Industrielle Forschung“

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

11.4. Definition „Experimentelle Entwicklung“

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder

verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

11.5. Definition „F&E Einrichtung“

Es werden Forschungseinrichtungen akzeptiert, welche bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gelistet sind.

Link:

https://www.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck_neu.

Sollte die gewählte Forschungseinrichtung nicht in dieser Liste aufscheinen, ist ein geeigneter Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

11.6. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

11.7. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

12. Laufzeit des Programmdokuments

Das Programmdokument „Unternehmens- und Forschungskooperationsförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge nach diesem Programmdokument können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein.



KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat